

Bundesamt für Umwelt BAFU
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Per E-Mail an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 4. April 2022

laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Revision des CO₂-Gesetzes. Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.
Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic unterstützt die Vorlage teilweise.

Die usic setzt sich für das Erreichen der Emissionsreduktionen im Rahmen des Pariser Klimaabkommens und der Energiestrategie 2050 ein. Entsprechend hat sie sich im Rahmen der Volksabstimmung zum revidierten CO₂-Gesetz für eine Annahme der Vorlage eingesetzt. Die usic bedauert den Ausgang dieser Abstimmung, wurde damit eine bedeutende Chance verpasst, die Klimaziele erreichen zu können. Die usic respektiert aber den Volkswillen.

Die usic begrüsst, dass der Bund die Verlängerung der bestehenden Massnahmen über 2024 hinaus beabsichtigt. Auch hat die usic teilweise Verständnis dafür, dass die darüber hinausgehenden angedachten Massnahmen nicht den Umfang der abgelehnten Vorlage umfassen.

Mit rund 40 Prozent hat der Gebäudepark einen bedeutenden Anteil am CO₂-Ausstoss. Die usic sieht gerade in diesem Bereich nun die Kantone stärker in der Verantwortung. Zusätzlich müssen vermehrt Anreize zur Förderung der Eigeninitiative geschaffen werden.

Miteinbezug der Auswirkungen von Ersatzneubauten auf die Klimabilanz

Im Zusammenhang mit den technischen Massnahmen bei Gebäuden (Art. 9 Abs. 1 bis VE-CO₂-Gesetz) hat der Bundesrat, im Unterschied zur abgelehnten Vorlage, auf eine maximale Grenze zur Erhöhung der Ausnützungsziffer verzichtet. Dies wertet die usic als positives Signal im Hinblick auf die Förderung von Anreizen und Stärkung der Verantwortung der Kantone.

Die vorgeschlagene Formulierung bleibt jedoch gerade mit Blick auf Ersatzneubauten problematisch. Auch bei Ersatzneubauten nach hohem Gebäudestandard entstehen erhebliche graue Treibhausgasemissionen, welche die beabsichtigten Emissionseinsparungen im Betrieb

wieder zunichtemachen. Die Formulierung des Bundesrates trägt dieser Problematik wenig Rechnung und setzt falsche Anreize, indem im Hinblick auf eine zusätzliche Ausnutzung des Grundstückes ein Ersatzneubau einer Gebäudesanierung vorgezogen werden könnte. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll sichergestellt werden, dass auch bei Ersatzneubauten deren Gesamtauswirkungen auf die Klimabilanz entsprechend berücksichtigt wird, damit von einer zusätzlichen Ausnutzungen eines Grundstückes profitiert werden kann.

Wir bitten Sie, Art. 9 Abs. 1^{bis} VE-CO₂-Gesetz wie folgt zu ergänzen:

^{1bis} Die Kantone legen für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen die Gebäudestandards und Anforderungen fest, für welche sie, unter Beachtung der positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, eine zusätzliche Ausnutzung des Grundstückes gewähren.

Anreize zur vollständigen Vermeidung von Energie- und Wärmeverbrauch schaffen

Ferner begrüsst die usic, dass das Gebäudeprogramm weiterhin mit jährlich maximal CHF 450 Millionen unterstützt werden soll (Art. 34 Abs. 1 VE-CO₂-Gesetz). Auch begrüsst sie, dass für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen weitere 40 Millionen (Art. 34 Abs. 3 VE-CO₂-Gesetz) sowie für die Nutzung der Geothermie und (über-)kommunale Energieplanungen 35 Millionen (Art. 34a Abs. 1 VE-CO₂-Gesetz) bis Ende 2030 vorgesehen sein sollen.

Die usic kritisiert aber, dass sämtliche Anreize weitgehend darauf abzielen, eine CO₂-arme Energie- und Wärmeerzeugung zu erreichen. Die vollständige Vermeidung des Energie- und Wärmeverbrauchs ist dagegen nicht Bestandteil der Vorlage. Aus diesem Grund schlägt die usic vor, die angedachten Beträge in Art. 34a Abs. 1 VE-CO₂-Gesetz zu erhöhen und zu Gunsten von Pilotprojekten zur Vermeidung des Energieverbrauchs einzusetzen.

Wir bitten Sie, Art. 34a Abs. 1 VE-CO₂-Gesetz wie folgt zu ergänzen:

¹ Mit jährlich höchstens ~~35~~ 40 Millionen Franken des Ertrags nach Artikel 33a kann der Bund fördern:
c. Pilotprojekte im Zusammenhang mit der Verminderung oder Vermeidung des Energieverbrauchs.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmen mit gut 13 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,5 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.